

**Zweite Information zu urheberrechtlich geschützter Musik in Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Veranstaltungen zu Zeiten der Corona-Pandemie
- Ergänzung der Ersten Information vom 21. April 2020**

1. Musik-Werke

Aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Gema die Geltung des Pauschalvertrages um digitale Gottesdienstangebote erweitert, so dass digitale Angebote überwiegend nicht gemeldet werden mussten und auch finanziell abgegolten waren. Damit sollte ein Ersatz für nicht mögliche Präsenzveranstaltungen gefunden werden. Da Präsenzveranstaltungen - wenn auch unter einschränkenden Vorgaben - wieder stattfinden können, hat die Gema die Vergünstigungen leider nicht über September 2020 hinaus verlängert. Natürlich sind digitale Angebote weiterhin möglich und erwünscht, müssen aber - wie vor der Corona-Pandemie - als einzelne Veranstaltungen bei der Gema angemeldet und vergütet werden. Die Tarife sind der Homepage der Gema zu Musikknutzungen im Internet zu entnehmen. Kirchliche Körperschaften erhalten einen Rabatt auf den Tarif (bitte vorsichtshalber darauf hinweisen).

Die EKD hat den Wunsch der Landeskirchen nach einer Erleichterung digitaler Formate aufgenommen und wird Anfang des Jahres 2021 mit der Gema Gespräche aufnehmen. Da das Thema kompliziert ist, bleibt abzuwarten, welche Erfolge hier erzielt werden können.

Im Einzelnen gilt:

Das Hochladen von Audio- und Videodateien mit urheberrechtlich geschützter Musik aus Anlass von Gottesdiensten oder Andachten auf der gemeindeeigenen Homepage ist nicht mehr vom Pauschalvertrag abgedeckt und muss angemeldet werden.

Gleiches gilt für Musikwerke in live gestreamten Gottesdiensten und Andachten, sofern dies über die gemeindeeigenen Homepages erfolgt. Bei Gottesdiensten oder Andachten, die auf YouTube hochgeladen werden, kann man davon ausgehen, dass dies urheberrechtlich nicht zu beanstanden sein wird. Ein gewisses Restrisiko bleibt allerdings bestehen, da uns die Vereinbarungen zwischen der Gema und den Media-Plattformen nicht bekannt sind. Die EKD empfiehlt, bei der Einstellung von Dateien generell Vorsicht walten zu lassen und möglichst bekanntes Repertoire zu verwenden.

Bisher haben die Rundfunkanstalten gottesdienstliche Angebote kulant unterstützt. Bitte klären Sie dennoch vor einem Live-Stream, ob eine Rundfunklizenz der zuständigen Medienanstalt erforderlich ist. Rundfunklizenzen sind meist erst ab einer gewissen Größenordnung der Veranstaltung und bei Vorliegen bestimmter technischer Gegebenheiten notwendig.

Die Verwendung von Musik-Repertoire, das nicht von der Gema vertreten wird, ist gesondert bei derjenigen Stelle anzumelden, die die Nutzungsrechte innehält (z.B. CCLI). Digitallizenzen können bei Bedarf dort angefragt und erworben werden.

Das Veröffentlichen von Musik- und Audiodateien mit ausschließlicher Kirchenmusik des Gema-Repertoires ohne Andachts- oder Gottesdienstcharakter unterfällt nicht dem Pauschalvertrag und muss bei der Gema angemeldet werden.

Wir empfehlen grundsätzlich, Gottesdienstdateien bei YouTube oder auf Veröffentlichungsorten zeitnah nach dem Abhalten des Gottesdienstes wieder zu löschen. Zum einen besteht keine Notwendigkeit einer dauerhaften Veröffentlichung, zum anderen verringert sich die Gefahr von Abmahnungen und die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen werden besser geschützt.

2. Noten und Liedtexte

Die VG-Wort hat die Möglichkeit, Lieder bzw. Liedtexte und Noten im Zusammenhang mit digitalen kirchlichen Veranstaltungen zu veröffentlichen, erfreulicher Weise bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Pflicht, die Texte nach 72 Stunden zu löschen, entfällt, so dass aus diesem Grund eingestellte Dateien nicht gelöscht werden müssten. Gleichwohl bleibt es bei der Empfehlung einer zeitnahen Löschung (s.o.).

Noten und Liedtexte zum Download (als Pdf) bereitzustellen, ist nicht zulässig. Bitte prüfen Sie noch vorhandene Veröffentlichungen und löschen Sie ggf. noch vorhandene Dateien.

Die Veröffentlichung von Noten und Liedtexten ist nur für diejenigen Werke zulässig, bei denen die VG Musikedition die Rechteinhaber bzw. Rechteinhaberinnen vertritt. Die Recherche kann über den Online-Werkekatalog der VG-Wort erfolgen. Gegebenenfalls müssen andere Rechteinhaber (z.B. Verlage) um Genehmigung gebeten werden.

Zulässig ist es, in Audio- und Musikdateien Liedtexte einzublenden, die auf Beamern o.ä. Geräten während der Veranstaltung gezeigt werden. Von der Einblendung von QR-Codes zur Weiterleitung auf Lieddateien sollte wegen unklarer Rechtslage abgesehen werden.

3. Weitere Informationen - Fundstellen

Eine gute Übersicht zu diesem Thema und weitere Ergänzungen finden Sie auf der Homepage der EKD:

<https://www.ekd.de/informationen-zur-gema-bei-youtube-54143.htm>

Weitere Informationen zum Pauschalvertrag zwischen EKD und GEMA, zum Meldeformular für Kirchen sowie zum Streaming von Gottesdiensten finden Sie unter:

<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte zunächst an die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen oder gegebenenfalls an das

Landeskirchenamt der
Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
- Rechtsdezernat -
Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger
Oberkirchenrätin
Juristische Referentin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de
Tel.: +49 431 9797-855